



Erfolgreicher Kampf gegen die „Rumpeltorte“

Verkehrslärm durch Verkehrsberuhigung (hier: Aufpflasterung)

Von Dr. Ulf Hellmann-Sieg
und Gero Tuttlewski,
Rechtsanwälte Klemm &
Partner
(www.klemmpartner.de)

Mit Urteil vom 27. 1. 2004 - 3 A 179/01 - hat das VG Schleswig einem Wegeanlieger Recht gegeben, der die Aufpflasterung der Straße und den damit einhergehenden Verkehrslärm vor seiner Haustür nicht länger dulden wollte. Das OVG Schleswig hat den Antrag der beklagten Gemeinde auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 13. 9. 2004 - 4 LA 76/04 - abgelehnt.

I. Sachverhalt

Ort des Streits ist ein Wohngebiet in einer Gemeinde im Osten von Hamburg. Der Kläger ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in diesem Wohngebiet. Im Zuge der Umsetzung eines Konzepts zur Verkehrsberuhigung errichtete die Wegebausträgerin u.a. im Einmündungsbereich der Straße vor dem Haus des Klägers eine kreisrunde Aufpflasterung, bestehend aus Betonpflaster mit einem Radius von 5,5 m. Diese Fläche wird durch einen etwa 0,5 m breiten Rand aus regelmäßigen Natursteinpflaster umgeben. Nach Fertigstellung der Maßnahme rügten die Anlieger, dass statt einer Verkehrsberuhigung der Verkehrslärm unerträglich geworden sei. Der Kläger wandte sich schließlich gerichtlich gegen die – alsbald als „Rumpeltorte“ verrufene – Aufpflasterung.

[gekürzter Sachverhalt]

II. Wesentliche Urteilsgründe

Nach Auffassung des VG Schleswig verfügt der Kläger über den geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch. Die Herstellung der Aufpflasterung stelle eine hoheitliche Maßnahme dar. Diese Maßnahme begründe einen anhaltenden rechtswidrigen Zustand, den der Kläger nicht zu dulden habe. Die

Rechtswidrigkeit ergebe sich aus der folgenden Überlegung: Die Aufpflasterung beruhe auf einer planerischen Entscheidung der Wegebausträgerin. Im Rahmen dieser (informellen) Planung müsse das Abwägungsgebot beachtet werden, das dem Wesen staatlicher Planung stets immanent sei. Es gebiete, die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange zu erkennen und den Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorzunehmen, die im Verhältnis zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange stehe. Der Träger der Straßenbaulast habe daher bei der Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen etwaige nachteilige Folgen seiner Planung, z.B. auch durch sie bedingte erhöhte Verkehrsgerausche, in Betracht zu ziehen und sie im Rahmen seiner Abwägung ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten. Dabei müsse er sich Klarheit hinsichtlich des Ausmaßes der negativen Folgen seiner Planung verschaffen und je nach deren Intensität prüfen, ob nicht weniger belastende, gleich effektive verkehrsberuhigende Maßnahmen in Betracht kommen. Ein Unterschied zum planfeststellungsrechtlichen Abwägungsgebot mit seinen strengen, formalisierten Verfahrensregeln bestehe lediglich in der geringeren Komplexität des in die Abwägung einzustellenden Belangmaterials, wie das OVG Schleswig im Berufungsverfahren ergänzte.

Dieses Abwägungsgebot wurde von der beklagten Gemeinde verletzt, indem sie die zu erwartende Geräuschbelastung für die Anlieger nicht in den Abwägungsvorgang einstellte und sich dieser Mangel auf das Abwägungsergebnis niederschlug: Eine lärmtechnische Untersuchung ließ die Beklagte erst nach Beendigung der Wegebaumaßnahme und ersten Anliegerprotesten durchführen. Der durch die Aufpflasterung erhöhte Verkehrslärm beeinträchtigte den Kläger auch unzumutbar.

Darüber hinaus hielt das Gericht die nächtlichen Pegelspitzen für zu hoch. Gerade nachts seien die plötzlich auftretenden rumpelnden Geräusche beim Überfahren der Aufpflasterung sehr viel störender als normaler, insgesamt aber stärkerer oder mit etwas höherer Ge-

schwindigkeit fahrender Verkehr. Schließlich sei die Aufpflasterung auch untauglich, um die beabsichtigte Geschwindigkeitsreduzierung herbeiführen zu können. Die gewählte geringe Rampenneigung – eine Notwendigkeit, um das Aufsetzen der HVV-Busse auszuschließen zu können – sei nach den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ fahrdynamisch nicht wirksam, da ein Abbremsen des Individualverkehrs nicht erzwungen werde. Dies reduziere die „Rumpeltorte“ auf ein verzichtbares Gestaltungselement.

In der Rechtsfolge geht der Folgenbeseitigungsanspruch des lärmgeplagten Anliegers auf die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes. Mit welchen Mitteln der anspruchspflichtige Hoheitsträger diesen rechtmäßigen Zustand herbeiführen will, liegt grundsätzlich in dessen Entscheidungsbefugnis. Folglich kann die beklagte Gemeinde nach dem Richterspruch wählen, ob sie die Aufpflasterung vollständig beseitigt oder durch andere geeignete Maßnahmen den Verkehrslärm auf ein zumutbares Maß reduziert.

III. Anmerkungen

Die besprochene Entscheidung des VG Schleswig ist für die Hamburger Rechtsverhältnisse besonders interessant. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, die sich für die Anlieger als störende Lärmquelle erweisen, sind in der Hansestadt nicht unbekannt (vgl. Hamburger Abendblatt vom 13. 5. 2005 „Billdeich: Streit um Pflaster“). Auch Straßenbaumaßnahmen auf Grund nicht förmlicher Straßenplanung, also ohne vorangehendes Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplanverfahren, kommen in Hamburg sehr häufig vor, da das Hamburgische Wegegesetz (HWG) ein förmliches Verfahren für den Wegebau nicht kennt. Insoweit enthält das Urteil aus Schleswig-Holstein wertvolle Erkenntnisse für die Ausgestaltung des Rechtsschutzes.